



Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Familienpfleger/in	2
Voraussetzungen	2
Erforderliche Unterlagen	2
Formulare	2
Gebühren	2
Rechtsgrundlagen	2
Weiterführende Informationen	3
Hinweise zur Zuständigkeit	3

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Familienpfleger/in

Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag, wer die Ausbildung zur Familienpflegerin oder zum Familienpfleger einschließlich einer integrierten Praxisausbildung mit einer Regelausbildungszeit von sechs Semestern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule für Familienpflege im Land Berlin mit der staatlichen Prüfung erfolgreich abgeschlossen hat. Die staatliche Anerkennung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Familienpflegerin" oder "Staatlich anerkannter Familienpfleger".

Voraussetzungen

- **Erfolgreich in Berlin abgelegte staatliche Prüfung als Familienpflegerin / Familienpfleger**

Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**
- **Abschlusszeugnis (beglaubigte Kopie)**
- **Gültiger Personalausweis oder Reisepass (in Kopie)**
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/120926/>)
Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Führungszeugnis) zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O), das direkt vom Bundesamt für Justiz an das LAGeSo gesandt wird.
Das Führungszeugnis darf bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.
- **Ärztliche Bescheinigung, in der die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs bestätigt wird (Original)**
(nicht älter als drei Monate)

Formulare

- **Antrag auf Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**
(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/antrag-staatliche-erkennung-familienpflege.pdf)
- **Ärztliche Bescheinigung**
(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheits/berufe-im-gesundheitswesen/nicht-akademisch/aerztliche_bescheinigung.pdf)

Gebühren

85,00 Euro

Rechtsgrundlagen

- **Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) § 1**
(<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-SozBerAnerkGBEV10P4>)
- **Auszug aus der Verordnung über die Erhebung von Gebühren im Gesundheits- und Pflegewesen (Gesundheits- und Pflegewesengebührenordnung- GesPflGebO)**

(https://www.berlin.de/lageso/_assets/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/neue-gebuehrenordnung_11_2021.pdf)

Weiterführende Informationen

- **Erläuterungen zum Führen der Berufsbezeichnung und Ansprechpartnerin (Landesamt für Gesundheit und Soziales)**
(<https://www.berlin.de/lageso/gesundheit/berufe-im-gesundheitswesen/ausbildung-im-inland/familienpflegerin-familienpfleger/>)
- **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Familienpfleger/in beantragen (Dienstleistung)**
(<https://service.berlin.de/dienstleistung/331575/>)

Hinweise zur Zuständigkeit

Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung wird nur vom Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin erteilt.